

FRIEDHOFSDORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen hat in der Sitzung vom 9.5.77 gem. § 31 des Bestattungsgesetzes LGBl. 58/1969 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gemeindefriedhof und Kirchenfriedhof

Die Gemeinde Meiningen ist Rechtsträgerin nachstehenden Friedhofes:

Friedhof bei der Pfarrkirche Meiningen Gp-Nr. 2636, Ezl. 152 KG Meiningen mit Leichenhalle. Sie ist auch Verwalterin des im Eigentum der r.k. Pfarre zur hl. Agatha befindlichen Friedhofes bei der Pfarrkirche Meiningen Gp. 23-110 Ezl. KG Meiningen laut Übereinkommen vom 12.6.1973. Die beiden Friedhöfe bilden in der Natur eine Einheit und die gegenständliche Friedhofsordnung gilt somit für den gesamten Friedhofsbereich.

§ 2

Friedhofseinrichtungen

Die Gemeinde Meiningen stellt für Bestattungen zur Verfügung:

a) Die Leichenhalle

Der Aufbahrungsraum der Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt. Er dient gleichzeitig als Einsegnungshalle zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.

Jede Leiche, die auf dem Friedhof beerdigt werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen.

Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Weise, der Würde des Ortes entsprechend, zu erfolgen. Der Aufbahrungsraum ist nur während der Kulthandlungen frei zugänglich. Sind Leichen aufgebahrt, ist er zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.

Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.

b) Den Totengräber

§ 3

Zweckbestimmung des Friedhofes

1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Meiningen und nach Maßgabe des Platzes als Begräbnisstätte für im Gemeindegebiet von Meiningen verstorbene oder tot aufgefundene Personen.

2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung bewilligen, daß Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem besonderen Nahverhältnis zur Gemeinde standen, auf dem Friedhof bestattet werden.

3) Auf dem " Vorderen Friedhof " (Kircheneingang bis Haupteingang neuer Friedhof) werden keine Bestattungen mehr vorgenommen. Die Gräber auf diesem Gelände sind frühestens nach Ablauf der jeweiligen Ruhensfrist nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung aufzulassen. Ein Einkauf auf den neuen Friedhof ist dabei nicht möglich.

§ 4

Grabstättenarten

1) Als Grabstätten sind vorgesehen:

- a) Reihengräber für Kinder
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Sondergräber (Familiengräber)
- d) Urnengräber
- e) Ehrengräber

2) Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Best. G).

3) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist. (§ 31, Abs. 3 lit. b des Best.G.)

Auf Grund der Gegebenheiten können innerhalb der Mindestruhenszeit nur die Leichen von 2 Erwachsenen bestattet werden.

4) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen, bzw. der Beisetzung von deren Asche.

5) In einem Sondergrab für Erdbestattung, können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung, sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

6) Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
- c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- d) Adoptiveltern

7) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

8) Urnengräber können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung sowohl als Reihen- wie auch als Sondergräber ausgewiesen werden. Sie dienen zur Beisetzung von Aschen.

9) Ehrengräber dienen der Bestattung von jeweils nur einer Leiche, entsprechen aber hinsichtlich der Verlängerung des Benützungsrechtes und des Ausmaßes den Sondergräbern.

§ 5

Anordnung der Grabstätten

1t.

Die einzelnen Grabstättenarten sind beiliegendem Friedhofsübersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, wie folgt angeordnet:

- a) Die Reihengräber für Kinder im Grabfeld I... des Friedhofes
- b) Die Reihengräber für Erwachsene im Grabfeld II, III, IV des Friedh.
- c) Die Sondergräber für die Erdbestattung im Grabfeld III, IV des Friedhofes, wie auch entlang der Friedhofsmauer.
- d) Die Urnengräber im Urnenfeld des Friedhofes.
- e) Die Ehrengräber im Grabfeld des Friedhofes.

§ 6

Benützungsrechte

1) Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Reihengräber für Kinder: | 10 Jahre |
| b) Reihengräber für Erwachsene: | 15 Jahre |
| c) Sondergräber, Ehrengräber: | 20 Jahre |

2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Best.G.)

3) Die Benützungsrechte für Sondergräber können für jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 7

Mindestruhezeit

1) Die Mindestruhezeit beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Leichen oder Aschen Erwachsener: | 15 Jahre |
| b) bei Leichen oder Aschen von Kindern
bis zu 10 Jahren | 10 Jahre |

2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

§ 8

Beerdigungstiefen

Die Beerdigungstiefen betragen:

Für Kindergräber:	100 cm	(160 cm)
Für Reihengräber:	160 cm	(180 cm)
Für Sondergräber:	160 cm	(180 cm)
Für Urnengräber:	100 cm	
(auch im Falle § 4 Abs. 5)		

§ 9

Grabmäler

- 1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung innert 2 Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal zu errichten und instandzuhalten.
- 2) Bei den Sondergräbern entlang der Friedhofsmauer ist anstelle eines freistehenden Grabmales eine Tafel an der Mauer anzubringen.
- 3) Bis zur Erstellung eines Grabmales im Sinne der folgenden Absätze 3 - 12 dürfen nur einfache Kreuze aus Holz in schwarzer oder weißer Farbe verwendet werden. Die obere Kante des Querbalkens darf nicht höher als 90 cm über Gelände sein.
- 4) Bei Reihengräbern für Erwachsene und Kinder gelten Holzkreuze in Naturfarbe ohne Trauerflor als Grabmäler.
- 5) Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.
- 6) Nicht gestattet sind:
Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- 7) Als Material kommen insbesondere in Betracht:
Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als 2 verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
- 8) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal in Form und Größe in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

9) Im Friedhof dürfen Grabmäler folgende Höchstmaße nicht überschreiten, die Ausmaße der Grabstellen sind wie folgt: (ausgenommen Kreuze)

Grabart	Grabgröße	Grabmäler	Bezeichnung
Reihengräber / Kinder:	80 x 150 cm	70 x 50 cm	Grabstein, Grabkreuz
Reihengräber / Erw.:	130 x 260 cm	70 x 120 cm	Grabstein, Grabkreuz
Sondergräber/Hauptf.	200 x 260 cm	130 x 120 cm	Grabstein, Grabkreuz
Sondergräber-Mauer:	200 x 260 cm	50 x 30 cm	Tafel -
Urnengräber:	80 x 80 cm	40 x 50 cm	Bodenplatte
Ehrengräber:	200 x 260 cm	130 x 120 cm	Grabstein, Grabkreuz

Ausnahmen: Kreuze als Grabmäler

Reihengräber / Erwachsene:	70 x 140 cm	
Sondergräber / Hauptfeld:	70 x 140 cm	
Reihengräber / Kinder:	50 x 90 cm	
Ehrengräber:	70 x 140 cm	
Urnengräber		Platte schräg n. hinten ansteigend (rückw. Erhöhung 10 cm)

10) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe vorschreiben.

11) Grabmäler müssen standsicher und gerade aufgestellt werden und zwar auf den bestehenden versenkten Betonbalken.

12) Vor Aufstellung des Grabmales und vor Anbringung der Tafel bei den Sondergräbern an der Mauer ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

13) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

§ 10

Grabeinfassungen

Die Friedhofsanlage wird als Rasenfriedhof geführt. Grabeinfassungen dürfen nicht angebracht werden. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung auf Ansuchen die Erlaubnis zur Anbringung einer Grabeinfassung aussprechen, wenn dadurch das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird. In diesem Fall muß die Einfassung der Art des Grabmales entsprechen, Holz- oder Metall-einfassungen sind nicht gestattet.

§ 11

Grabschmuck und Bepflanzung

- 1) Grabschmuck und Bepflanzung müssen sich, entsprechend beiliegendem Plan über ein Einzelgrab, der einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Sträucher, Pflanzen und Bäume dürfen nicht höher als 1 m sein. Sie dürfen nur unmittelbar am Grabmal gepflanzt werden und müssen nötigenfalls zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- 2) Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit dem Erdboden einzuebnen.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- 4) Das Bestreuen der Gräber mit Kies und das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) sind verboten.

§ 12

Ordnungsvorschriften

- 1) Der Besuch des Friedhofes steht zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und an den Eingängen bekanntgemachten Tageszeiten jedermann frei. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 3) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
 - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;

- e) das Feilbieten von Waren, Blumen u.dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers;
 - g) das Benützen der Friedhöfe als Durchgangsweg.
- 4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- 5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u.dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
- 6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf nicht aus dem Friedhofsbrunnen, sondern muß aus der daneben befindlichen Wasserleitung entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- 7) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten sind der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- 8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- 9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhofareal verboten.

§ 13

Friedhofsverwaltung

- 1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Meiningen.
- 2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeit.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 14

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 15

Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.6.77 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, wie die Friedhofsordnung vom 23.11.1973 ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Plank Robert